

Wiener Tourismusförderungsgesetz

Die Ortstaxe beträgt je Person und Beherbergung 3,2 % der Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage der Ortstaxe ist das Beherbergungsentgelt abzüglich

- Umsatzsteuer
- Entgelt für Frühstück im ortsüblichen Ausmaß
- ein Pauschalabzug von 11% des um die Umsatzsteuer und das Entgelt für das Frühstück verminderten Beherbergungsentgelts als Äquivalent für allfällige Internationalisierungsmaßnahmen.

Schlüsselzahl: Die Schlüsselzahl lautet: 2,5237%

Rechenbeispiel:

Beherbergungsentgelt (inkl. Frühstück)			
= vom Gast verlangter zivilrechtlicher Preis	€	130,00	
- Frühstück (inkl. Ust)	€	<u>17,15</u>	
Zimmerpreis ohne Frühstück	€	112,85	(€ 112,85 x 2,5237 %* = € 2,85) (* neue Schlüsselzahl!)
- 3,2 % Ortstaxe	€	<u>2,85</u>	
	€	110,00	
- 10 % Ust	€	<u>10,00</u>	
Nächtigungsgrundpreis	€	100,00	
-11% Pauschalabzug	€	<u>11,00</u>	
Bemessungsgrundlage Ortstaxe	€	89,00	(€ 89,00 x 3,2 % = € 2,85)

In Ergänzung dazu noch die Formel für die Berechnung der Schlüsselzahl:

1. Allgemein: $\text{Steuersatz} \times (\text{Grundpreis} - 11\%) / \text{Bruttzimmerpreis} \times 100 =$
Schlüsselzahl für Ortstaxe
2. Mit den Werten des obigen Rechenbeispiels:
 $3,2 \times (100 - 11\%) / 112,85 \times 100 =$
 $3,2 \times 89 / 11285 = 0,025237 = 2,5237\%$

Berechnung der Ortstaxe mit Schlüsselzahlen:

Die Höhe der Ortstaxe beträgt daher 2,5237 % vom Zimmerpreis ohne Frühstück.

Beispiel:

Beherbergungsentgelt (inkl. Frühstück)	€	130,00
- Frühstück (inkl. Ust)	€	<u>17,15</u>
Zimmerpreis ohne Frühstück	€	112,85
daher: $112,85 \times 2,5237 \% = € 2,85$ Ortstaxe		

Auszeichnungspflichten:

Die Führung eines Beherbergungsbetriebes ist innerhalb von zwei Wochen nach Entstehung der Steuerpflicht dem Magistrat anzuzeigen.

Die InhaberInnen derartiger Unterkünfte haben bei der Ersichtlichmachung des Preises auch die für die Beherbergung gültige Ortstaxe zu verzeichnen.

Gesetzesgrundlage zur Berechnung der Ortstaxe Wiener Tourismusförderungsgesetz

Gegenstand der Ortstaxe

§ 11. Wer im Gebiet der Stadt Wien in einem Beherbergungsbetrieb oder in einer Privatunterkunft gegen Entgelt Aufenthalt nimmt (Beherbergung), hat die Ortstaxe zu entrichten. Minderjährige, die sich in Wien zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung oder in Jugendherbergen aufhalten, Studierende an Wiener Hoch- und Fachschulen und Personen, die in einer Privatunterkunft länger als drei Monate ununterbrochen Aufenthalt nehmen, sind von der Entrichtung der Ortstaxe befreit.

Bemessungsgrundlage der Ortstaxe

§ 12. (1) Bemessungsgrundlage ist das Beherbergungsentgelt.

(2) Zur Bemessungsgrundlage gehören nicht:

- die Umsatzsteuer;
- das Entgelt für das Frühstück im ortsüblichen Ausmaß;
- ein Pauschalabzug von 11% des um die Abzüge gemäß lit. a und b verminderten Beherbergungsentgelts als Äquivalent für allfällige Internationalisierungsmaßnahmen.

Einreichung der Abgabenerklärung und Entrichtung der Ortstaxe

§ 13. (1) Die Inhaber und Inhaberinnen der im § 11 genannten Unterkünfte haben die Ortstaxe von den Beherbergten einzuheben und bis zum 15. des der Beherbergung nächst folgenden Monats

beim Magistrat zu entrichten sowie bis zum 15. Februar jedes Jahres für die im Vorjahr entstandene Steuerschuld beim Magistrat eine Steuererklärung einzureichen.

Die Steuererklärung kann elektronisch über ein zur Verfügung gestelltes Internetformular oder in jeder anderen technisch möglichen Form eingebracht werden. Die Inhaber und Inhaberinnen der im § 11 genannten Unterkünfte haften für die Begleichung der Ortstaxe durch die Beherbergten. Der Magistrat kann für die Einreichung der Abgabenerklärung und die Entrichtung der Ortstaxe kürzere Fristen, äußerstenfalls eine tägliche Frist, vorschreiben, wenn die Einreichung der Abgabenerklärung oder die Entrichtung der Abgabe wiederholt versäumt wurde oder Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Abgabe gefährden oder erschweren können.

(2) Über jede Beherbergung ist entweder eine jahrgangsweise fortlaufend nummerierte Rechnung mit einer Gleichschrift auszufertigen, die für Kontrollzwecke des Magistrates aufzubewahren ist, oder eine entsprechende Eintragung in ein vom Magistrate vor Verwendung zu verzierendes, mit fortlaufender Seitenzahl nummeriertes und gut gebundenes Journalbuch zu machen. Die Ortstaxe ist gleichzeitig mit der Begleichung der Rechnung zu entrichten.

(3) Der Magistrat ist ermächtigt, mit den Inhabern und Inhaberinnen der im § 11 genannten Unterkünfte Vereinbarungen über die zu entrichtende Ortstaxe (zum Beispiel über ihre Berechnung, Fälligkeit, Einhebung, Pauschalierung) zu treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändern.

Steuersatz der Ortstaxe

§ 14. Die Ortstaxe beträgt je Person und Beherbergung 3,2 vH der Bemessungsgrundlage (§ 12).

Anzeigepflicht

§ 15. (1) Die Inhaber und Inhaberinnen der im § 11 genannten Unterkünfte haben die Führung einer solchen Unterkunft innerhalb von zwei Wochen nach Entstehung der Steuerpflicht (§ 11) dem Magistrat anzuzeigen.

(2) Die Inhaber und Inhaberinnen der im § 11 genannten Unterkünfte haben bei der Ersichtlichmachung des Preises auch die für die Beherbergung gültige Ortstaxe zu verzeichnen.

Buchführungspflicht

§ 16. Die Inhaber und Inhaberinnen der im § 11 genannten Unterkünfte haben, abgesehen vom Fall der Pauschalierung der Ortstaxe, die geschäftlichen Aufzeichnungen (§ 13 Abs. 2) derart zu führen, dass alle Beherbergungen sowie das für jede einzelne Beherbergung vereinnahmte Entgelt zuverlässig ersichtlich ist.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie auf der Seite von wien.at:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/finanzielles/rechnungswesen/abgaben/ortstaxe.html>